

Berlin, 18. Januar 2023

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[## Stellungnahme](http://www.bde</a>.de</p></div><div data-bbox=)

# Festlegung zur Anpassung und Ergänzung von Voraus- setzungen für die Vereinba- rung individueller Netzent- gelte für den Netzzugang

Konsultation der Beschlusskammer 4 der Bundesnetza-  
gentur vom 21. Dezember 2022 (BK4-22-089)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Bewertung der Eckpunkte .....</b>	<b>3</b>
2.1	Nichtberücksichtigung von freiwilligen Lastabschaltungen .....	4
2.2	Nichtberücksichtigung von regelenergiebedingten Leistungsspitzen bei der Berechnung der Benutzungsstunden .....	5
2.3	Nichtberücksichtigung von vertraglich vereinbarten abschaltbaren Lasten .....	5
2.4	Ermöglichung der Flexibilisierung in Zeiten besonders hoher Preise am börslichen Großhandelsmarkt für Strom .....	6
<b>3</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>7</b>

### 1 Einleitung

Mit der geplanten Festlegung zur befristeten Anpassung und Ergänzung von Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Netzentgelte für den Netzzugang möchte die Bundesnetzagentur (BNetzA) Anreize für ein netzdienliches Verhalten für Verbraucher mit hohen Benutzungsstunden (sogenannte „Bandlastkunden“) setzen. Ein Letztverbraucher handelt in diesem Sinne netzdienlich, wenn er zum Beispiel Regelenergie bereitstellt oder seinen Stromverbrauch in Hochlastphasen verringert. Falls der Letztverbraucher dadurch Gefahr laufen würde, seine Bandlastkriterien nicht zu erfüllen, soll ihm nicht der Verlust der individuellen Netzentgeltvereinbarung nach § 19 Abs. 2 Satz 2-4 StromNEV drohen.

Die vorgeschlagenen neuen Bewertungsregelungen zu § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV sollten jedoch eine befristete Ausnahme im Rahmen der aktuellen Krisensituation bzw. Mangellage bleiben. Die aktuellen Vorgaben in § 19 Abs. 2 Satz 2-4 StromNEV sind für stetige Stromverbräuche im Sinne der Stabilisierung der Netze geschaffen worden. Ansätze zur Flexibilisierung laufen dem Sinn dieser Regelung entgegen. Die Bereitstellung und auch Honorierung von Flexibilität für Letztverbraucher in höheren Netzebenen („flexible Großkunden“) sollte zukünftig in einer separaten Festlegung berücksichtigt werden. § 14c EnWG sieht hier bereits eine Festlegungsbefugnis vor.

Zur geplanten Festlegung hat die Beschlusskammer vier Eckpunkte veröffentlicht. Die Anwendung der enthaltenen Neuerungen ist für Letztverbraucher und Netzbetreiber mit unterschiedlichem Aufwand umsetzbar. Im Folgenden nimmt der BDEW zu den Eckpunkten Stellung.

## **2 Bewertung der Eckpunkte**

Grundsätzlich begrüßen wir die Eckpunkte, um auch in der Sparte Strom dazu beizutragen, die aktuelle Krisen- und Mangelsituation zu entschärfen sowie die Flexibilisierung der Netznutzung zu fördern, ohne dass unsere Netzkunden wirtschaftlichen Schaden nehmen.

Der Geltungszeitraum der Festlegung fällt sehr kurz aus und es ist noch nicht absehbar, wie viele Kunden von den vorgesehenen Regelungen Gebrauch machen werden. Grundsätzlich bedeuten die Regelungen einen hohen handwerklichen Aufwand für die Netzbetreiber. Daher ist eine möglichst pragmatische Umsetzung für die Netzbetreiber und Kunden geboten.

Die Nachweispflicht zum Vorliegen der Voraussetzungen sollte ausschließlich beim Letztverbraucher liegen (vgl. Beschluss BK4-22-086). Die Nachweise, die der Letztverbraucher beim Netzbetreiber hinterlegen muss, sollten durch die Bundesnetzagentur spezifiziert und ohne großen Aufwand überprüfbar gestaltet werden.

Zudem sollte die Überprüfung von Nachweisen, ob ein Letztverbraucher und mit welcher Benutzungstundenzahl weiterhin begünstigt werden darf, durch die Regulierungsbehörde erfolgen, nicht durch den Netzbetreiber. Diese Position vertrat der BDEW bereits in seiner Stellungnahme zu den Eckpunkten zur Festlegung BK4-22-086. Sie gilt auch für die vorliegenden Eckpunkte.

Die Anpassungen am abrechnungsrelevanten Lastgang müssen vom Kunden beim Netzbetreiber angezeigt werden. Um tätig zu werden, brauchen die Netzbetreiber einen solchen Auslöser. Die Beschlusskammer 4 sollte daher eine Frist festschreiben, bis wann die abrechnungsrelevanten Informationen durch den Netzkunden bzw. Übertragungsnetzbetreiber dem Anschlussnetzbetreiber zur Verfügung gestellt werden müssen.

Wir schlagen vor, dass der Antrag auf Korrektur des abrechnungsrelevanten Lastgangs beim Netzbetreiber bis 31. Januar des Folgejahres vorliegen muss. Die vergleichsweise kurze Frist ergibt sich daraus, dass die (ggf. angepasste) Arbeitsmenge zur jährlichen Abrechnung des physikalischen Pfades an die vorgelagerten Netzbetreiber übermittelt werden muss, um das individuelle Entgelt nach Abschluss des Kalenderjahres final festzulegen. Die ermittelte prozentuale Reduktion der Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV auf Basis der fiktiven Jahresarbeit bzw. Höchstlast bezieht sich dann auf die gemessene bzw. abgerechnete Jahresarbeit bzw. Höchstlast an der jeweiligen Abnahmestelle im Kalenderjahr.

Wichtig ist auch die folgende Klarstellung durch die BNetzA: Die im Eckpunktepapier beschriebenen Anpassungen führen lediglich zu einer Änderung des abrechnungsrelevanten Lastgangs im Zusammenhang mit den Netzentgelten. Der bilanzierungsrelevante Lastgang bleibt aber unverändert. In der Konsequenz muss der Kunde im Kontext seiner Energieabrechnung seinen Ist-Lastgang beim Stromlieferanten bezahlen, nicht den nach dem Eckpunktpapier angepassten Lastgang für die Netzentgelte.

Die im Eckpunktepapier beschriebenen Neuerungen beziehen sich nur auf intensive, nicht auf atypische Netznutzung. So verweist die Beschlusskammer 4 im Papier auf § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV und auf die Benutzungsstundenzahl, die nur bei der intensiven Netznutzung relevant ist. Es sollte bei diesem ausschließlichen Bezug auf die intensive Netznutzung ausdrücklich bleiben. Eine Anwendung der Regelungen auf die atypische Netznutzung halten wir weder für umsetzbar noch für zielführend.

Es ist ferner erforderlich, solche Fälle zu erfassen, in denen ein Letztverbraucher erstmalig für das Jahr 2022 die Erreichung der 7.000 Vollbenutzungsstunden und somit die Privilegierung eines individuellen Netzentgeltes angestrebt hat. Hierfür sind ggf. erhebliche Vorbereitungen in den Vorjahren, die notwendigen Vereinbarungen und die entsprechende Anzeige erfolgt. Eine Erreichung von 7.000 Vollbenutzungsstunden konnte bei dieser Fallgruppe aber nicht schon aus den Vorjahren nachgewiesen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum solche Letztverbraucher, welche erstmalig im Jahr 2022 eine nachweisliche Lastveränderung im Sinne des § 19 Abs. 2 StromNEV erbringen, nicht den Letztverbrauchern mit einer älteren Vereinbarung zu einem individuellen Netzentgelt gleichgestellt werden, die kriegsbedingt in diesem Jahr die vorgegebene Vollbenutzungsstundenzahl auch nicht erreichen.

## **2.1 Nichtberücksichtigung von freiwilligen Lastabschaltungen**

Der letzte Satz des Eckpunktes („Die Regelung erfolgt unter der Maßgabe [...] börslich zu vermarkten.“) sollte gestrichen werden. Der Letztverbraucher mit integrierter Netznutzung wird vom Lieferanten beliefert. Eingesparte Strommengen werden daher nicht vom Letztverbraucher vermarktet, sondern von seinem Lieferanten. Der Anschlussnetzbetreiber kann nicht nachvollziehen, wie der Letztverbraucher/Lieferant mit den eingesparten Strommengen umgeht. Der Anschlussnetzbetreiber kann keine Handelsgeschäfte eines Dritten prüfen.

Ungeregelt bleibt der Umgang mit individuellen Netzentgelten bei tatsächlichem Eintritt des Kaskadenfalls. Daher halten wir es für sinnvoll, den Anwendungsbereich des Eckpunktepapiers auch auf den Fall der kaskadierten Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG i. V. m. der VDE-AR-N 4140 auszuweiten.

Falls Letztverbraucher zur Vorbereitung auf Mangellagen und Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG freiwillig ihre Leistung reduzieren, kann dies auch Vorlauf- bzw. Nachholeffekte auf den Leistungsbezug des Letztverbrauchers haben. Ergibt sich dadurch eine neue produkt- bzw. prozessbedingte Leistungsspitze des Letztverbrauchers, die nachweislich auf die freiwillige Lastabschaltung (auf Anweisung des Netzbetreibers) zurückzuführen ist, sollte diese Leistungsspitze bei der Ermittlung der Jahreshöchstleistung und der erforderlichen Benutzungsstundenzahl für die Gewährung eines individuellen Netzentgeltes oder der Schwellwerte nicht berücksichtigt werden.

## **2.2 Nichtberücksichtigung von regelenergiebedingten Leistungsspitzen bei der Berechnung der Benutzungsstunden**

Die „Nichtberücksichtigung“ von regelenergiebedingten Lastspitzen ist nicht neu und wird bereits im Beschluss BK4-13-739 ab Seite 3, Punkt f), Absatz 2-4 für Kunden nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV mit atypischer Netznutzung angewendet. Für die Anwendung bei § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV sollten bei der operativen Umsetzung die gleichen Regelungen gelten.

Es sollte klargestellt werden, dass die vorgesehenen Regelungen auch für die Erbringung von Primärregelleistung (neben Sekundär- und Minutenregelleistung) gelten.

Darüber hinaus ist eine genauere Definition des Begriffs „kuratives Redispatch“ geboten. Die BNetzA sollte klarstellen, ob sämtliche Redispatch-Maßnahmen im Zusammenhang mit Redispatch 2.0 inbegriffen sind.

Zudem fehlt in diesem Eckpunkt die Berücksichtigung von Maßnahmen nach § 14c EnWG. Solche vom Netzbetreiber induzierten Laständerungen sollten neben Redispatch-Maßnahmen hier ausdrücklich genannt werden.

## **2.3 Nichtberücksichtigung von vertraglich vereinbarten abschaltbaren Lasten**

Für die Anwendung bei § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV ist ein „Lastabwurf-Lastgang“ und die vertragliche Vereinbarung vom Kunden erforderlich, der dann auf den gemessenen „Gesamtlastgang“ addiert wird. Hier ist noch einmal zu betonen, dass die Nachweispflicht beim Letztverbraucher liegt.

## **2.4 Ermöglichung der Flexibilisierung in Zeiten besonders hoher Preise am börslichen Großhandelsmarkt für Strom**

Dieser Eckpunkt sollte komplett entfallen. Bei der angedachten Vorgehensweise wird eine unsachgemäße Kopplung von Netzthemen und marktlichen Themen vorgenommen. Für Flexibilitätsdienstleistungen zugunsten von Netzbetreibern wurde § 14c EnWG ausgestaltet. § 14c EnWG sieht explizit vor, dass Flexibilitätsdienstleistungen in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren durchzuführen sind. Flexibilitätsanreize über die Netzentgelte durch rein marktliches Verhalten seitens der Netzkunden stehen hierzu in einem Widerspruch.

Außerdem sollten die unterschiedlichen Zielsetzungen der Regelungen aus § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV im Blick behalten werden. Netzkunden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV bieten dem Netzbetreiber durch ihren weitgehend konstanten Bezug eine hohe Planbarkeit, was durch die Reduktion der Netzentgelte entsprechend honoriert wird. Das Nutzungsverhalten von Bandlastkunden wurde auch bei der Dimensionierung des Netzes berücksichtigt. Eine Änderung des Nutzungsverhaltens von Bandlastkunden, z. B. auf Basis von Strompreisen, ist somit meistens nicht netzdienlich. Zudem widerspricht eine Flexibilisierung des Nutzungsverhaltens dem Grundgedanken eines Bandlastkunden.

Für ein flexibles Nutzungsverhalten, bei welchem der Bezug außerhalb der Höchstlasten stattfindet, ist der Gedanke des atypischen Netznutzers gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV entwickelt worden.

Diese beiden Varianten von individuellen Netzentgelten sollten ihren jeweiligen Zwecken gemäß beibehalten werden.

Nicht zuletzt ist auch auf eine ausgewogene und faire Ausgestaltung der Netzentgelte zu achten. Eine Ermäßigung durch die Gewährung individueller Netzentgelte führt zu einer Mehrbelastung der anderen Netzkunden. Ein Netzkunde, der seine Bedarfe flexibel an die Strompreise anpassen kann, kann bereits Vorteile durch die Verlagerung seines Nutzungsverhaltens in Zeiten niedriger Strompreise erlangen. Durch eine weitere Entlastung bei den Netzentgelten wird ihm ein doppelter Vorteil zu Lasten der anderen Netzkunden gewährt.

### **3 Fazit**

Die Förderung der Flexibilisierung der Netznutzung sollte bei einer zukünftigen Regelung bei den individuellen Netzentgelten außerhalb § 19 Abs. 2 S. 2 (oder bei einer Neufassung) im Mittelpunkt stehen.

Da es sich hier um ein befristetes Ad-hoc-Modell zur Krisenbewältigung handelt, muss der Umsetzungsaufwand bei den Netzbetreibern auf ein Mindestmaß minimal gehalten sowie durch eindeutige Vorgaben und standardisierte Tools unterstützt werden.

#### **Ansprechpartner**

Gunnar Mocosch  
Energienetze, Regulierung und Mobilität  
Telefon: +49 30 300199-1119  
gunnar.mocosch@bdew.de